

Prüfbogen

für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)*

An die
Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.
Geldwäscheaufsicht
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt

└

└

Prüfzeitraum 2018
Routineprüfung

Bitte beachten Sie die im Anschreiben
angegebenen Frist, binnen derer der
Prüfbogen übermittelt werden muss.

Ort, Datum

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen **1**.

A) Persönliche und berufliche Angaben

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad			
2	Geburtsdatum	3	Mitgliedsnummer (s. Prüfungsanordnung)	
4	Fachanwaltstitel	<input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> folgende/r:		
5	Weiterer Beruf	<input type="checkbox"/> keiner	<input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> vereidigter Buchprüfer	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer <input type="checkbox"/> Andere:
6	Stellung in der Kanzlei	<input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> freier Mitarbeiter	<input type="checkbox"/> Gesellschafter/Partner <input type="checkbox"/> Andere:	<input type="checkbox"/> Geschäftsführer/Vorstand
7	Eintritt in die Kanzlei (Datum) 2	8	ggf. Austritt aus der Kanzlei (Datum) 2	
9	Schwerpunkt- Rechts- bzw. Tätigkeitsgebiete 3			

B) Angaben zur Kanzlei

1	Kanzlei, Rechtsform 4			
2	Anschrift 5			
3	Haupt- niederlassung 6	4	Anzahl Niederlassungen 7	
5	Anzahl Beschäftigte 8	6	Anzahl Rechtsanwälte 8	
7	Anzahl Steuerberater 8	8	Anzahl Wirtschaftsprüfer 8	
9	Gemeinschaftliche Berufsausübung mit Nichtanwälten . .	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	<input type="checkbox"/> Patentanwalt/-anwält <input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer <input type="checkbox"/> Andere:	<input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> vereidigte/r Buchprüfer
10	Schwerpunkt/e der Kanzlei 10			

* Alle §§-Angaben ohne ausdrückliche Angabe eines Gesetzes sind solche des GwG. Die Ziffernsymbole - **1** - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Prüfbogen anliegen.

Muster-Prüfbogen der bei der BRAK gebildeten „AG RAK Geldwäscheaufsicht“, verwaltet durch RAK München (11/2018, 1.0.3)

C) Kataloggeschäfte/Transaktionen

1	In wieviel Fällen haben Sie im Prüfzeitraum 11 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt 12?	Anzahl	davon Fälle, in denen der Mandant eine natürliche Person ist
1.1	Kauf oder Verkauf von Immobilien 13		
1.2	Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben 14		
1.3	Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder stg. Vermögenswerten 15		
1.4	Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten 16		
1.5	Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel 17		
1.6	Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen 18		
2	In wieviel Fällen haben Sie im Prüfzeitraum im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? 19		

D) Risikomanagement

Nr.	OrdZ 20	Gegenstand	AAH 21	GwG 22	
1	1000	Risikoanalyse	IV.1.	§ 5	
2	1010	Haben Sie (bis dato) die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für die von Ihnen betreuten Mandate bestehen, unter Berücksichtigung insbesondere der Anlagen 1 und 2 zum GwG ermittelt?	IV.1.a)	§ 5 I 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	1020	Haben Sie (bis dato) die identifizierten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bewertet?	IV.1.	Anlage 1 und 2 zum GwG	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	1030	Haben Sie die Risikoanalyse (bis dato) dokumentiert?	IV.1., IV.1.b)	§ 5 II Nr. 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	2000	Interne Sicherungsmaßnahmen	IV.2.	§ 6 I, II	
6	2010	Waren Sie im Prüfzeitraum in Ihrer Eigenschaft als „Verpflichteter“ i.S.d. GwG durchgehend Angestellter einer Kanzlei oder eines anderen Unternehmens?	IV.2.a)	§ 6 III	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein →weiter bei E)
7	2020	Haben Sie (bis dato) angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen getroffen, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern?	IV.2.a)	§ 6 I	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	2050	Haben Sie (bis dato) Ihre Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit hin überprüft?	IV.2.b) dd)	§ 6 II Nr. 5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	2090	Sind in Ihrer Kanzlei mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein →weiter bei E)
10	2091 2092	Haben Sie (bis dato) einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter bestellt und der Rechtsanwaltskammer angezeigt?	IV.2.b) bb)	§ 6 II Nr. 2, § 7 III 1, § 7 IV 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

E) Sorgfaltspflichten

Nachfolgende Fragen beziehen sich auf die unter C) angegebenen Fälle im Prüfzeitraum.

Nr.	OrdZ 20	Gegenstand	AAH 21	GwG 22	
1	3010 3011 3012 3013 3014	Haben Sie in allen Fällen den Mandanten ordnungsgemäß identifiziert und zwar <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn der Mandant eine natürliche Person ist, durch Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorname und Nachname ○ Geburtsort und Geburtsdatum ○ Staatsangehörigkeit ○ Wohnanschrift sowie Überprüfung anhand gültigem, vor Ort vorgelegtem Personalausweis oder Reisepass? ▪ wenn der Mandant eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, durch Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Firma, Name oder Bezeichnung ○ Rechtsform ○ Registernummer, falls vorhanden ○ Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung ○ die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person vorstehende Daten sowie Überprüfung anhand Registerauszug bzw. dokumentierter Einsichtnahme, anhand Gründungsdokumenten oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente? 	III.1.c) aa)	§ 10 I Nr. 1, § 11, § 12, § 13	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> Identifizierung nach Maßgabe von § 17 auf Dritte übertragen <input type="checkbox"/> Identifizierung bereits früher durchgeführt <input type="checkbox"/> Überprüfung mittels anderer gem. § 12 I zugelassener Identifizierung <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
2	3020 3021	Haben Sie in allen Fällen, in denen eine andere Person für den Mandanten aufgetreten ist, diese Person ordnungsgemäß identifiziert (s. oben, wie Nr. 1) und die Feststellungen anhand vor Ort vorgelegtem Personalausweis oder Reisepass überprüft?	III.1.c) bb)	§ 10 I Nr. 1, § 11, § 12, § 13	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
3	3030	Haben Sie in allen Fällen abgeklärt, ob der Mandant für einen (abweichenden) wirtschaftlich Berechtigten handelt?	III.1.c) cc) (i)	§ 10 I Nr. 2 § 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
4	3030	In wieviel Fällen hat der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten gehandelt?	III.1.c) cc) (i)	§ 10 I Nr. 2 § 3	<input type="checkbox"/> keine →weiter bei Nr. 6 <input type="checkbox"/> in ____ Fällen
5	3032 3034 3035	Haben Sie in allen Fällen, in denen der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, den wirtschaftlich Berechtigten identifiziert, <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenigstens durch Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorname und Nachname? ▪ Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln, falls der Mandant keine natürliche Person ist? Haben Sie sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissert, dass zur Identifizierung erhobene Angaben zutreffend sind?	III.1.c) cc), III.1.c) bb) (iii)	§ 10 I Nr. 2, § 11 V	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
6	3040 3041 3042	Haben Sie in allen Fällen Informationen über Zweck und angestrebte Art des Mandats eingeholt und bewertet, falls sich diese Informationen nicht bereits zweifelsfrei aus dem Mandat ergeben?	III.1.d)	§ 10 I Nr. 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
7	3050	Haben Sie in allen Fällen Feststellungen dazu getroffen, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP) ist bzw. Familienmitglied oder bekanntermaßen eine der PEP nahestehende Person?	III.1.e)	§ 10 I Nr. 4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in ____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
8	3050	In wieviel Fällen war der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP) bzw. Familienmitglied oder bekanntermaßen eine der PEP nahestehende Person?	III.1.e)	§ 10 I Nr. 4	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> in ____ Fällen

F) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Nachfolgende Fragen beziehen sich auf die unter C) angegebenen Fälle im Prüfzeitraum.

Nr.	OrdZ	Gegenstand	AAH	GwG	
	20		21	22	
1	4010 4011 4012 4013 4014 4015	Haben Sie in allen Fällen die erhobenen Angaben und eingeholte Informationen <ul style="list-style-type: none"> ▪ über den Mandanten ▪ über für den Mandanten auftretende Personen ▪ über den wirtschaftlich Berechtigten ▪ über Mandatsbeziehungen und Transaktionen ▪ über getroffene Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei jur. Personen aufgezeichnet und aufbewahrt? 	VI.	§ 8 I Nr. 1, § 8 I 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in _____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
2	4020 4070	Haben Sie in allen Fällen vollständige Kopien von Ausweisdokumenten natürlicher Personen bzw. von Registerunterlagen oder anderen Dokumenten i.S.v. § 12 II, III GwG gefertigt und aufbewahrt bzw. diese Daten digital erfasst und aufbewahrt?	VI.	§ 8 II 1-3, § 8 IV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in _____ Fällen nicht, weil <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23

G) Meldepflicht

Nachfolgende Fragen beziehen sich auf die unter C) angegebenen Fälle im Prüfzeitraum.

Nr.	OrdZ	Gegenstand	AAH	GwG	
	20		21	22	
1	5010 5011 5012 5013	<u>Haben Sie von Sachverhalten Kenntnis erlangt, bei welchen Haben Sie in allen Fällen eine Verdachtsmeldung erstattet, wenn</u> Tatsachen vorlagen, die darauf hindeuteten, dass <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Vermögensgegenstand, der mit einer Mandatsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, ▪ ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder ▪ der Mandant seine Pflicht nach § 11 VI 3 offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat ? 	V.1., III.1.c) cc), V.2.	§ 43 I, II, § 45	<input type="checkbox"/> ja <u>→ weiter bei Nr. 2</u> <input type="checkbox"/> nein _____ <input type="checkbox"/> nein _____ in _____ Fällen nicht, _____ weil _____ <input type="checkbox"/> das Mandantenprivileg nach § 43 II greift _____ <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23
<u>2</u>	<u>5020</u>	<u>Wenn ja: Haben Sie in allen diesen Fällen eine Verdachtsmeldung erstattet ?</u>	<u>V.1., III.1.c) cc), V.2.</u>	<u>§ 43 I, II, § 45</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ in _____ Fällen nicht, _____ weil _____ <input type="checkbox"/> das Mandantenprivileg nach § 43 II greift _____ <input type="checkbox"/> siehe Beiblatt 23

H) Schlusserklärungen

Ich füge diesem Prüfbogen _____ Beiblätter/Ergänzungsblätter bei.
(Anzahl)

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Unterschrift

Erläuterungen

zum Prüfbogen für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)

- 1** Alle Angaben müssen sich auf den in der Prüfungsanordnung angegebenen Prüfzeitraum beziehen, soweit im Prüfbogen nicht etwas anderes angegeben ist. So beziehen sich einige Fragen auf den zurückliegenden Zeitraum „bis dato“, also das Datum, unter dem Sie die Erklärungen in diesem Prüfbogen abgeben.
- 2** Die Daten zu Kanzleieintritt und einem etwaigen Austritt beziehen sich auf Ihre Kanzleizugehörigkeit im Prüfzeitraum. Sind Sie vor Beginn des Prüfzeitraums in die Kanzlei eingetreten oder erstmalig während des Prüfzeitraums in eine Kanzlei eingetreten, so geben Sie das entsprechende Eintrittsdatum an. Haben Sie während des Prüfzeitraums die Kanzlei gewechselt, geben Sie bitte beide (bzw. bei häufigeren Wechseln: sämtliche) Ein- und Austrittsdaten im Prüfzeitraum an.
- 3** Geben Sie hier Ihre/n persönlichen Tätigkeitsschwerpunkt/e an. Das können Rechtsbereiche (z.B. allgemeines Wirtschaftsrecht), einzelne Rechtsgebiete (z.B. Immobilienrecht) sein oder konkrete Fallgestaltungen innerhalb eines Rechtsgebietes (z.B. Prospekterstellung für Immobilienfonds).
- 4** Name, Bezeichnung oder Firma Ihrer Kanzlei bzw. der Kanzlei, der Sie angehören unter Angabe der Rechtsform. Haben Sie eine oder mehrere weitere Kanzleien i.S.v. § 27 Abs. 2 BRAO, geben Sie hier bitte alle Kanzleien an. Werden Sie ausdrücklich in Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt geprüft, geben Sie hier den Namen, die Bezeichnung oder Firma Ihres Arbeitgebers an.
- 5** Anschrift Ihrer Kanzlei. Hat die Kanzlei eine oder mehrere Zweigstellen, geben Sie hier bitte den Standort an, an dem Sie schwerpunktmäßig tätig sind. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht feststellen, geben Sie bitte alle Standortanschriften an, an denen Sie tätig sind.
- 6** Geben Sie hier bitte Ort (und falls der Ort im Ausland belegen ist, das Land) der Hauptniederlassung der Kanzlei an. Wenn die Kanzlei nur einen Standort hat, sind keine Angaben erforderlich.
- 7** Geben Sie hier bitte die Zahl aller Niederlassungen und Zweigstellen der Kanzlei an. Wenn die Kanzlei nur einen Standort hat, sind keine Angaben erforderlich.
- 8** Geben Sie hier die Anzahl der in der Kanzlei tätigen Personen, einschließlich operativ eingebundener Gesellschafter, Organvertreter, Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter „nach Köpfen“ an. Der Umfang der Arbeitszeit der einzelnen Personen ist hier nicht relevant.
- 9** Falls eine Berufsausübungsgemeinschaft oder eine Bürogemeinschaft (§ 59a BRAO) mit anderen sozietätsfähigen Berufen besteht, geben Sie bitte an, mit welchem Beruf bzw. welchen Berufen die Berufsausübungsgemeinschaft besteht.
- 10** Geben Sie den Schwerpunkt bzw. die Schwerpunkte an, in der Ihre Kanzlei bzw. die Kanzlei der Sie angehören, tätig ist. Das können Rechtsbereiche (z.B. allgemeines Wirtschaftsrecht), einzelne Rechtsgebiete (z.B. Immobilienrecht) sein oder konkrete Fallgestaltungen innerhalb eines Rechtsgebietes sein (z.B. Prospekterstellung für Immobilienfonds).
- 11** Den Prüfzeitraum entnehmen Sie bitte oben rechts dem Deckblatt des Prüfbogens sowie der Prüfungsanordnung.
- 12** Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme (vgl. Ziff. II.1 der auf der Internetseite der Kammer abrufbaren Anwendungs- und Auslegungshinweise). Sind auf Seiten des Mandanten mehrere Anwälte tätig, so wirkt jeder Anwalt gesondert mit.
- 13** Unter die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung bei Kauf oder Verkauf von Immobilien fällt jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge, auch im Rahmen eines „Share Deals“, Bauträgerverträge etc.). Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. hinsichtlich Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Immobilientransaktionen im Rahmen von familienrechtlichen Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen oder im Rahmen von Nachlassauseinandersetzungen werden nicht erfasst, soweit nicht ein Kauf oder Verkauf vorliegt.
- 14** Unter das Kriterium fällt der Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern in Form von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Geschäftsbereichen (Asset Deal). Die Mitwirkung bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen („Share Deal“) fällt dann unter dieses Kriterium, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.
- 15** Hierunter fällt die Mitwirkung an jedweder Vermögensverwaltung für den Mandanten, sei es in Form der rechtlichen Begleitung der Vermögensverwaltung des Mandanten (Beratung bei der Eigenverwaltung) oder

als Treuhänder für den Mandanten (Fremdverwaltung). Das Tatbestandsmerkmal ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede vermögensrelevante Rechtsberatung zur Anwendung des GwG führt. Erfasst wird zum einen jede Fremdverwaltung, d.h. jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte, z.B. auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht „verwaltet“. In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist im Regelfall bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen. Die rechtliche Begleitung der Eigenverwaltung löst die Pflichten nach dem GwG nur aus, wenn der Rechtsanwalt in Bezug auf die Ausgestaltung oder Struktur der Vermögensverwaltung berät.

- 16** Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den (Syndikus-) Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln, aber auch um die rechtliche Beratung bei Kontoeröffnungen durch den Mandanten etwa im Ausland oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikeln.
- 17** Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.
- 18** Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.
- 19** Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen durch (Syndikus-) Rechtsanwälte im Namen und auf Rechnung des Mandanten/Arbeitgebers. Transaktionen sind gem. § 1 Abs. 5 GwG eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der (Syndikus-) Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.
- 20** OrdZ = Ordnungsziffer: Die für Rechtsanwälte in Betracht kommenden Pflichten nach dem GwG sind in der GwG-Pflichtenliste, die auch als Checkliste herangezogen werden kann, nach Ordnungsziffern aufgeführt.
- 21** AAH = Auslegungs- und Anwendungshinweise: Nähere Hinweise und Erläuterungen finden sich unter der angegebenen Ziffer in den vom Kammervorstand verabschiedeten Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar sind.
- 22** GwG = Geldwäschegesetz: Hier ist die einschlägige Norm bzw. Normenkette zu der jeweiligen Verpflichtung angegeben.
- 23** Bitte begründen Sie Ihre Angabe auf einem dem Prüfbogen gesondert beizufügenden Beiblatt.

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Prüfbogen für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist Herr Rechtsanwalt Jörg Martin Mathis. Sie erreichen ihn über die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M., Fax 069 – 17 00 98 52, E-Mail: datenschutzbeauftragter@rak-ffm.de .

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden im Rahmen der der Kammer obliegenden Aufsichtsaufgaben nach dem GwG verarbeitet, um die Einhaltung der Vorschriften nach dem GwG durch verpflichtete Rechtsanwälte zu überprüfen; Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist § 3 Abs.1 HDSIG, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG.

Speicherdauer:

Die erhobenen Daten werden nach der Erhebung fünf Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für die Prüfung ist § 51 Abs. 1 und 3 GwG. Sie sind gem. § 52 Abs. 1 GwG verpflichtet, auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Rechtsanwälte können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG) und muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 3 GwG), in besonderen Fällen nach Maßgabe von § 56 Abs. 2 GwG mit Geldbuße bis zu einer Million Euro oder Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Unabhängig davon muss der Verpflichtete mit einer Vor-Ort-Prüfung rechnen, wenn Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig oder erkennbar nicht vollständig oder nicht richtig erteilt werden.